

# Satzung

## Förderverein der Beruflichen Schule des Wetteraukreises in Nidda

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Beruflichen Schule des Wetteraukreises in Nidda e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Nidda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Förderverein dient der Förderung der Beruflichen Bildung und Weiterbildung sowie der Zusammenarbeit zwischen Schule, Betrieben und den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft.

Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den Haushaltsetat der Schulträger aufzubringenden gesetzlichen Etatmittel. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt.

2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme bilden Aufwandsentschädigungen für Leiter von Kursen, die vom Förderverein durchgeführt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere
  - a) Eltern der Schüler der Beruflichen Schule,
  - b) Lehrer der Schule,
  - c) Unternehmen,
  - d) ehemalige Schüler, Schülerinnen, Studierende, Freunde und Förderer der Schule.

Außerdem können Ehrenmitglieder gewählt werden.

2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit formloser Erklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. Bei einer Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedsbeitrags.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die einfache Mehrheit des Vorstandes reicht zur Ernennung aus.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen.
  - b) durch Tod von natürlichen Personen und die Auflösung juristischer Personen.
  - c) durch Ausschluß. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen. Es kann Einspruch gegen den Ausschluß bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### § 4

##### Finanzierung

Der Verein kann zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge, Umlagen und Kursgebühren erheben sowie Spenden entgegennehmen.

Der monatliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer festgelegt.

#### § 5

##### Haushaltsbericht

Der Haushaltsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgetragen. Er muß mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer, des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers versehen sein.

#### § 6

##### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens Ende März statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin; die Tagesordnung ist beizufügen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des Haushaltsberichtes,
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn dies 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig, die Anzahl der anwesenden Stimmen ist dann unwesentlich.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## § 8

### Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge und Spenden.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) mindestens zwei, höchstens sechs Beisitzern

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die erste Amtszeit des Vorsitzenden und des Schriftführers beträgt ein Jahr, die des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Beisitzer zwei Jahre. Alljährlich findet danach die Wahl der Vorstandsmitglieder statt, deren Amtszeit abläuft. Die Amtszeit beträgt dann zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören.

Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen.

4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Die Entlastung des Vorstandes ist durch zwei von der Versammlung gewählte Kassen- und Ressortprüfer anlässlich der Jahreshauptversammlung zu beantragen.
7. Beschlußfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Berufliche Schule in Nidda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,  
oder
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Nidda, den 07.11.1991

Die Satzung ist am 07.11.1991 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2008 geändert worden.